

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 6a

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 24.06.2024

Nr. 6a, 31. Jahrgang

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -<br>Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland<br>zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl zum/zur ehrenamtlichen Bürgermeister/-in am<br>30.06.2024 ..... | 2     |
| Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -<br>Wahlbekanntmachung für die Wahlen<br>- der Gemeinde Briesen (Mark) zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters<br>- der Gemeinde Jacobsdorf zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in<br>am 30. Juni 2024                | 2     |

#### Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)  
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung  
Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de  
Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: [amtsblatt.amt-odervorland.de](http://amtsblatt.amt-odervorland.de); als Newsletter zum Download  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:  
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

**Öffentliche Bekanntmachung  
Amt Odervorland  
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung  
des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen  
Ergebnisses der Stichwahl zum/zur ehrenamtlichen Bürgermeister/-in am 30.06.2024**

1. **Montag, 01.07.2024, 17:00 Uhr**

Beratung – Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl zum/zur ehrenamtlichen Bürgermeister/-in am 30.06.2024 in den Gemeinden Briesen (Mark) und Jacobsdorf  
Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Briesen (Mark), den 17.06.2024

gez. Mariana Maschke  
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
Amt Odervorland  
- Die Wahlleiterin -**

**Wahlbekanntmachung**

für die Wahlen

- der Gemeinde Briesen (Mark) zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- der Gemeinde Jacobsdorf zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in

**am 30. Juni 2024.**

1. Am 30. Juni 2024 finden die oben genannten Wahlen statt.  
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet der

Gemeinde Briesen (Mark) ist in **sechs** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)

Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle, Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen

Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8, 15518 Briesen (Mark), OT Biegen

Wahlbezirk 4: Ortsteil Alt Madlitz

Wahlraum: Gemeindezentrum, Schlossstraße 16 a, 15518 Briesen (Mark), OT Alt Madlitz

Wahlbezirk 5: Ortsteil Falkenberg

Wahlraum: Gemeindesaal, Falkenberg 17, 15518 Briesen (Mark), OT Falkenberg

Wahlbezirk 6: Ortsteil Wilmersdorf

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Briesener Straße 10 a, 15518 Briesen (Mark), OT Wilmersdorf

Gemeinde Jacobsdorf ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 12 a, 15236 Jacobsdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteil Petersdorf

Wahlraum: Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1, 15236 Jacobsdorf, OT Petersdorf

Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram

Wahlraum: Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5, 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram

Wahlbezirk 4: Ortsteil Sieversdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf

3. Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Briesen (Mark) 01, Briesen (Mark) 02, Alt Madlitz 04, Wilmersdorf 06, Jacobsdorf 01, Petersdorf 02 und Pillgram 03 **sind barrierefrei.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jede/r Wahlberechtigte, die/der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die/der Wähler/in über ihre/seine Person auszuweisen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/Jeder Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 11.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Jacobsdorf zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 11.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

6. **Bei der Bürgermeister-Wahl** hat jede/jeder Wähler/in **eine** Stimme. Der/Die Wähler/-in muss den Bewerber/-in, dem er/sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.

Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein/e Bewerber/-in zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahlraumes/-lokals (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für den Fall, dass Menschen mit einer Behinderung bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahllokales gekennzeichnet werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
  - des/der **ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in** durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Odervorland  
-Die Amtsdirektorin-  
Bahnhofstraße 3-4  
15518 Briesen (Mark)

den **amtlichen Stimmzettel**, den **amtlichen Stimmzettelumschlag** sowie den **amtlichen Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag (30. Juni 2024) **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben** werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen **an die zuständige Wahlbehörde**. Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder

Wahlumschlag ein. Für die Stimmabgabe von Menschen mit einer Behinderung (Wählern/-innen) gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde des Amtes Odervorland nimmt die Wahlbriefe für die Kommunalwahl (GV, BM, OB) entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlvorstand.

9. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 17.06.2024

gez. Mariana Maschke  
Wahlleiterin